Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **12=32 (1866)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

deren Bau das Material stets vorhanden sein muß, untergebracht.

Meist lagert der größere Theil an dem entgegengesetzten Ufer des Flusses, an welchem der Feind steht. So lange der Gegner den Fluß nicht überschreitet, kann auch ein Theil der Truppen in nahen Ortschaften kantonirt werden.

Verona war 1848 von zwei Seiten vom Feind beobachtet und theils eingeschlossen. Radetzky ließ die westlich gelegenen Dörfer Chievo und Tomba verschanzen und Truppen in denselben kantoniren. Ein Theil der Truppen lagerte in Zelten und Baraken innerhalb der Festung, ein anderer kantonirte in den Ortschaften nördlich und östlich der Festung. Nach der Einnahme Vicenzas wurde der Kantonirungsrayon der Festung bis dorthin ausgedehnt.

(Fortsetzung folgt.)

Schreiben des eidgen. Militärdepartements an die Inspektoren der Infanterie der Periode von 1863 bis 1865.

(Vom 8. Jänner 1866.)

Mit dem 1. l. M. ist Ihre Amtsperiode als eidg. Inspektoren der Infanterie abgelaufen.

Indem das unterzeichnete Militärdepartement Sie Ihrer diesfallsigen Verpflichtungen enthoben erklärt, fühlt es sich verpflichtet, Ihnen den besten Dank auszusprechen für die Dienste, die Sie dem Wehrwesen in der abgelaufenen Amtsperiode geleistet haben und namentlich für ihre Mithülfe, unsere Hauptwaffe, die Infanterie, auf den erfreulichen Standpunkt zu bringen, auf dem sie sich gegenwärtig befindet.

Wenn bei den bevorstehenden Wahlen der Inspektoren der neuen Amtsperiode der eine oder andere von Ihnen nicht wieder zu den gleichen Funktionen berufen werden sollte, so ersuchen wir Sie, darin nicht eine Zurücksetzung des betreffenden Offiziers zu erblicken, sondern die Nothwendigkeit für die Behörde, bei der Uebertragung dieser Funktionen einen gewissen Turnus einzuhalten.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 17. Jänner 1866.)

Tit.! Mit 31. Dezember 1865 war die Amtsperiode für die Inspektoren der Infanterie und deren Stellvertreter abgelaufen und der schweiz. Bundesrath hat daher unterm 15. l. Mts. die Erneuerungswahlen vorgenommen. Ernannt wurden:

I. Kreis Zürich:

Herr eidgen. Oberst Scherz, Jb., von Aeschi, Kantons Bern, in Bern.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Merian, von und in Basel.

II. Kreis Bern:

Herr eidgen. Oberst Denzler, Ludw., von Zürich, in Neuenburg.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Lecomte, Ferd., von St. Saphorin, Kantons Waadt, in Lausanne.

III. Kreis Luzern:

Herr eidgen. Oberst Paravicini, Rud., von und in Basel.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Arnold, Joseph, von und in Altorf.

IV. Kreis Uri, Schwyz, beide Unterwalden und Zug:

Herr eidgen. Oberst Stadler, Alb., von Zürich, in Enge bei Zürich.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Flückiger, Dl., von Außwyl, Kantons Bern, in Aarwangen.

V. Kreis Glarus, Graubünden.

Herr eidgen. Oberst Rusca, Luigi, von und in Locarno.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Frey, Emil, von und in Aarau.

VI. Kreis Freiburg und Neuenburg.

Herr eidgen. Oberst Veillard, Adrien, von und in Aigle.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Rilliet, Alois Cato, von und in Genf.

VII. Kreis Solothurn, Baselstadt und Baselland.

Herr eidgen. Oberst Brändlin, Karl, von Flawyl, in Jona, Kantons St. Gallen.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Tronchin, Louis, von und in Lavigny, Kantons Waadt.

VIII. Kreis Schaffhausen und Thurgau.

Herr eidgen. Oberst Bachofen, Sam., von und in Basel.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Stocker, Abraham, von und in Luzern.

IX. Kreis St. Gallen und beide Appenzell.

Herr eidgen. Oberst von Escher, J. C., von und in Zürich.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Vonmatt, Joseph, von und in Luzern.

X. Kreis Aargau.

Herr eidgen. Oberstlieut. Philippin, Jules, von und in Neuenburg.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Buri, Alfred, von und in Burgdorf.

XI. Kreis Tessin.

Herr eidgen. Oberst Trümpi, Gabriel, von und in Glarus.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Kirchhofer, Paul, von und in St. Gallen.

XII. Kreis Waadt.

Herr eidgen. Oberst Meyer, Joh. Karl, von Kirchdorf, Kantons Bern, in Bern.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Welti, Emil von Zurzach, in Aarau.

XIII. Kreis Wallis und Genf.

Herr eidgen. Oberst Veillon, Charles, von Aigle, in Lausanne.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Rossel, Ami Const., von Preles, in Pruntrut.

Die Amtsdauer sowohl für die Herren Inspektoren als ihre Stellvertreter ist pro 1866, 1867 und 1868.

Dem Gegenwärtigen legen wir ein Exemplar der Instruktion bei, welche die Herren Inspektoren bezüglich ihrer Aufgabe bei den Inspektionen erhalten haben.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 15. Januar 1866.)

Tit.! Im dießjährigen Budget der schweiz. Eidgenossenschaft ist eine Summe von Fr. 15000 für die Unterstützung kantonaler Truppenzusammenzüge vorgesehen.

Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben, ersuchen wir diejenigen Kantone, welche beabsichtigen, kantonale Truppenzusammenzüge abzuhalten und auf einen Bundesbeitrag Anspruch zu machen, sich bis zum 10. Februar nächsthin bei dem unterzeichneten Militärdepartemente anzumelden. Den bezüglichen Begehren ist der Instruktions-, beziehungsweise Manövrierplan beizulegen und es sind nähere Angaben über die Zusammensetzung des Stabspersonals und die Zeit der Abhaltung der Uebungen zu machen.

So weit es thunlich ist, wird das eidgen. Militärdepartement diesen kleinern Truppenzusammenzügen auch Spezialwaffen beigeben.

Instruktion für den Chef des eidgenössischen Stabsbüreaus.

(Vom 22. Christmonat 1865.)

Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Wintermonat 1865 (VIII, 626);

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Der Chef des Stabsbureaus wird vom Bundesrath je auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Art. 2. Er steht unmittelbar unter dem eidgen. Militärdepartement, von welchem er alle auf die Arbeiten des Stabsbureaus Bezug habenden Aufträge erhält und an welches er seine Berichte eingibt.

Art. 3. Ihm wird das nöthige Personal unterstellt, dessen Einberufung oder Anstellung durch das Militärdepartement geschieht, und dessen Besoldung nach Maßgabe des jährlichen Voranschlags bestimmt wird.

Art. 4. Er verwaltet die Sammlungen und leitet die Arbeiten des Stabsbureaus.

Art. 5. Die vom Gesetze vorgeschriebenen Sammlungen des Stabsbureaus sammt ihren Verzeichnissen sollen sich jederzeit in vollständiger Ordnung befinden, so daß deren Gebrauch zugleich leicht und instruktiv ist.

Art. 6. Der Chef des Stabsbureaus wird nach Maßgabe der bewilligten Mittel fortwährend auf eine zweckmäßige Vermehrung der Sammlungen bedacht sein und dem Militärdepartement bezügliche Vorlagen machen.

Art. 7. Den Offizieren des eidgen. Stabes, dem eidgen. Instruktionskorps und, so weit möglich, auch den Truppenoffizieren hat er die Benutzung der Militärbibliothek und der Kartensammlung auf geeignete Weise und nach dem vom Departement hierüber erlassenen Regulativ zu ermöglichen.

Art. 8. Als gleichzeitiger Chef des topographischen Büreaus, das eine Unterabtheilung des Stabsbüreaus bildet, hat er, eingeholter Ermächtigung des Militärdepartements, dafür zu sorgen, daß den Begehren um Mittheilungen aus den Aufnahmsblättern und den trigonometrischen Verzeichnissen entsprochen werde.

Originalien dürfen nicht aus dem Büreau gegeben werden.

Art. 9. Der Chef des Stabsbüreaus hat dahin zu wirken,

a. daß die topographischen Sammlungen durch alle bisher ausgeführten und durch die mit der Zeit erfolgenden, von Kantonen und Gesellschaften unternommenen geodätischen und topographischen Arbeiten der Schweiz ergänzt und vervollständigt werden.

b. In dem vorhandenen Aufnahmslokal sollen unausgesetzt die in den Straßen, Eisenbahnen und Ortschaften erfolgenden Veränderungen nachgetragen werden.